

# RS Vwgh 1995/2/24 94/09/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Bei einer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 letzter Satz VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens ist es nicht erforderlich, jede einzelne Anordnungsbefugnis anzuführen (Hinweis E 4.7.1989, 88/08/0212; hier wurde dem verantwortlichen Beauftragten die Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Bereich der diesem übertragenen Baustelle übergeben sowie eine entsprechende Anordnungsbefugnis eingeräumt, was auch die Kontrolle der arbeitsmarktrechtlichen Papiere der an dieser Baustelle beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer umfaßt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090171.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)